

Rundschreiben III/2010

Michael Nau
SteuerberaterJoachim Schlott
SteuerberaterJochen Kampfmann
Steuerberater

Frankfurt, den 16.12.2010

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten!

Hier die Themen, die uns für den letzten Rundbrief des Jahres 2010 wichtig erscheinen:

1. E-Bilanz verschoben
2. Vorsteuerabzug trotz fehlerhafter Rechnung
3. Keine neuen Lohnsteuerkarten ab 2011
4. Pauschalversteuerung von Geschenken
5. Erstattungsantrag für Entgeltfortzahlung ab 2011
6. Steuerfreie Gehaltsextras
7. BilMoG führt zu mehr Verwaltungsaufwand

1. E-Bilanz verschoben

Die Einführung der verpflichtenden Übermittlung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen in elektronischer Form an die Finanzämter ist unbestimmt verschoben worden. Zunächst war geplant, die Betriebe schon im nächsten Jahr zur Abgabe einer elektronischen Bilanz zu verpflichten, die sehr komplexen Anforderungen genügen muss. Das Steuergesetz selbst sieht jedoch die Möglichkeit vor, die elektronische Bilanz später einzuführen. Dabei kann das Bundesfinanzministerium aus technischen oder organisatorischen Gründen einen späteren Anwendungszeitpunkt wählen. Genau diese Voraussetzungen liegen hier vor. Erst Ende dieses Jahres werden die Vorschriften zur elektronischen Bilanz konkretisiert. Danach blieben den Betrieben nur wenige Wochen, um ihr Buchungssystem umzustellen. Innerhalb dieser kurzen Zeitspanne ist eine Um-

stellung schwer zu realisieren. Die nun gewählte spätere Einführung der neuen Bilanz ermöglicht außerdem eine Pilotphase.

2. Vorsteuerabzug trotz fehlerhafter Rechnung

Vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer dürfen die ihnen in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer als Vorsteuer nur dann abziehen, wenn ihnen eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt. Diese muss u. a. den Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung (Dienstleistung) enthalten. Wird diese Angabe erst in einer berichtigten Rechnung nachgeholt, kann die Vorsteuer nach der Auffassung der Finanzverwaltung erst in dem Jahr geltend gemacht werden, in dem die berichtigte Rechnung erstellt worden ist und dem Unternehmer vorliegt.

Beispiel: U erhält im Jahr 2007 eine Rechnung von A, in der der Zeitpunkt der Leistung fehlt. A berichtigt im Jahr 2010 seine Rechnung, indem er das Datum der Leistungserbringung hinzufügt. U kann somit bisher erst im Jahr 2010 die Vorsteuer geltend machen.

Hiergegen richtet sich eine neue Entscheidung des EuGH:

Der Vorsteuerabzug ist möglich, wenn die berichtigte Rechnung dem Finanzamt vor dessen endgültiger Entscheidung vorgelegt werden kann. Der EuGH äußert sich zwar nicht ausdrücklich zum Jahr, in dem der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann; er geht aber wohl von einer Rückwirkung der berichtigten Rechnung aus. Das heißt, die Vorsteuer kann im Streitfall bereits im Jahr 2007 abgezogen werden.

Hinweis: Die Entscheidung des EuGH gilt wohl auch für das deutsche Umsatzsteuerrecht und widerspricht der hiesigen Verwaltungsauffassung, die den Vorsteuerabzug erst im Jahr der berichtigten Rechnung zulässt. Es muss abgewartet werden, ob die deutsche Finanzverwaltung das Urteil des EuGH umsetzt.

3. Keine neuen Lohnsteuerkarten ab 2011

Für das Jahr 2010 wurde zum letzten Mal eine Papier-Lohnsteuerkarte ausgestellt, für das Jahr 2011 wird es keine neue Lohnsteuerkarte mehr geben. Die Lohnsteuerkarte 2010 soll daher ausnahmsweise auch über das Jahr 2010 hinaus ihre Gültigkeit behalten einschließlich eventuell eingetragener Freibeträge.

Für die Ausstellung oder Änderung der Lohnsteuerkarte mit Wirkung ab dem 01.01.2011 ist neuerdings nur noch das Finanzamt zuständig. Anträge, die sich inhaltlich auf das Jahr 2011 richten, sind deshalb auch schon im Jahr 2010 an Ihr Finanzamt zu richten. Damit ist erstmalig die Finanzverwaltung allein dafür zuständig, dem Arbeitgeber die notwendigen Merkmale für die Besteuerung des Arbeitnehmers zu übermit-

teilen (bisher war die Gemeinde noch für die Ausstellung der Steuerkarten verantwortlich, Änderungen mussten dagegen teilweise bei der Gemeinde, teilweise beim Finanzamt beantragt werden).

Nehmen Sie im Jahr 2011 zum ersten Mal eine lohnsteuerpflichtige Beschäftigung auf und haben daher keine Lohnsteuerkarte 2010, so kann Ihr Finanzamt Ihnen auf Antrag eine arbeitgeberbezogene Ersatz-Bescheinigung mit den Lohnsteuerabzugsmerkmalen für den Lohnsteuerabzug ausstellen.

4. Pauschalversteuerung von Geschenken

Sachgeschenke an Mitarbeiter und Kunden stellen bei den Empfängern einen sogenannten geldwerten Vorteil dar, der von diesen versteuert werden muss. Im Regelfall möchte der zuwendende Unternehmer diese Versteuerung beim Empfänger vermeiden.

Hierfür bietet sich die Pauschalversteuerung der Geschenke gem. § 37b EStG an. Durch die Anmeldung und Abführung einer Pauschalsteuer von 30% auf den Bruttowert der Geschenke wird die Besteuerung beim Angestellten oder Geschäftsfreund vermieden. Nicht versteuert werden müssen Werbegeschenke mit einem Wert von bis zu 10 EUR und Bewirtungen.

Ab dem Jahr 2010 werden wir automatisch eine Pauschalversteuerung auf die in der Buchhaltung aufgelisteten Geschenke vornehmen. Bei den Mitarbeitern fallen zusätzlich zur Pauschalsteuer darüber hinaus noch Sozialabgaben an.

Die Abzugsfähigkeit von Geschenken als Betriebsausgaben (35 EUR netto) bleibt hiervon unberührt. So wird in der Praxis ein Geschenk über 35 EUR steuerlich nicht abzugsfähig sein und zusätzlich muss die Pauschalsteuer hierfür abgeführt werden, um eine Zurechnung beim Geschäftsfreund zu vermeiden.

5. Erstattungsantrag für Entgeltfortzahlung ab 2011

Im Krankheitsfalle eines Ihrer Mitarbeiter haben Sie bei der jeweiligen Krankenkasse einen Anspruch auf die teilweise Erstattung der im Krankheitsfalle gezahlten Bezüge. Ab dem 01.01.2011 ändert sich die methodische Vorgehensweise bei dem Antrag auf Erstattung der Lohnfortzahlung des Arbeitgebers bei der Krankenkasse.

Während bisher die Krankmeldungen der Arbeitnehmer bis zu mehrere Jahre später beantragt werden konnten, muss der Antrag zur Lohnfortzahlung vom Arbeitgeber nun monatlich elektronisch zur jeweiligen Krankenkasse übermittelt werden. Bitte beachten Sie als Arbeitgeber daher, die Krankmeldungen Ihrer Mitarbeiter unserer Lohn- und Gehaltsabteilung zukünftig unverzüglich zukommen zu lassen.

6. Steuerfreie Gehaltsextras

Dauerbrenner in der Beratung sind die Fragen nach Lohnbestandteilen, die Sie als Arbeitgeber Ihren Angestellten steuerfrei zukommen lassen können. Auch wenn der Gesetzgeber die Möglichkeiten für steuerfreie Bezüge immer mehr einschränkt, so bestehen noch folgende Möglichkeiten:

- monatliche Sachzuwendung bis zu 44 EUR (z.B. Tankgutschein mit Liter-Angabe)
- Erstattung der vom Arbeitnehmer getragenen Reisekosten
- Überlassung von PC und Telefon
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit
- Maßnahmen zur Gesundheitsförderung (bis zu 500 EUR)
- Kindergartenzuschüsse
- betriebliche Altersvorsorge

7. BilMoG führt zu mehr Verwaltungsaufwand

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, das ab dem Wirtschaftsjahr 2010 verpflichtend für bilanzierende Unternehmer zur Anwendung kommt, trägt weiter dazu bei, dass sich handels- und steuerrechtliche Bilanzierungsvorschriften immer weiter voneinander unterscheiden. So wird zukünftig statt der bisherigen "Einheitsbilanz" immer öfter eine separate Handels- und Steuerbilanz zu erstellen sein, da die beiden Vorschriften zu verschiedenen Wertansätzen in der Bilanz führen. Ein Mehr-Verwaltungsaufwand ist damit unausweichlich. Hintergrund für die Gesetzesänderung ist die Anpassung des Handelsrecht an internationale Bilanzierungsrichtlinien, während die Steuerbilanz rein fiskalisch geprägt ist.

Aktuelle Informationen und Beiträge sowie diesen und die bisher erschienenen Rundbriefe finden Sie jederzeit auch im Mandantenbereich auf unserer Website

www.nau-steuerberatung.com.

Der Inhalt dieses Rundbriefes dient lediglich zur Information und stellt ausdrücklich keine Beratung dar. Alle Angaben und Informationen sind ohne Gewähr. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte übernimmt die Nau Steuerberatungssozietät keine Haftung.

Ihnen und Ihrer Familie wünschen wir eine besinnliche Vorweihnachtszeit, ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start in ein erfolgreiches Jahr 2011.

Mit freundlichen Grüßen

Nau Steuerberatungssozietät

Michael Nau
Steuerberater

Joachim Schlott
Steuerberater

Jochen Kampfmann
Steuerberater